

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Insekten sind integraler Bestandteil der biologischen Vielfalt und spielen in Ökosystemen eine wichtige Rolle. Doch sowohl die Gesamtmasse der Insekten als auch die Artenvielfalt bei Insekten ist in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen.

Mit dem am 4. September 2019 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsprogramm Insektenschutz hat die Bundesregierung es sich zur Aufgabe gesetzt, das Insektensterben umfassend zu bekämpfen. Ziel dieses Programms ist eine Trendumkehr beim Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt.

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland wieder zu verbessern, setzt das Aktionsprogramm Insektenschutz auf die zügige Umsetzung konkreter Maßnahmen in neun thematischen Handlungsbereichen.

Für die Umsetzung eines Teils dieser Maßnahmen wie beispielsweise die Eindämmung von Lichtverschmutzung oder die Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotop sind Rechtsänderungen erforderlich. Soweit diese die Ebene des formellen Gesetzesrechts betreffen, sollen sie in einer Einzelnovelle zusammengefasst werden.

#### **B. Lösung**

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Mit dem Gesetzentwurf sind große wirtschaftliche Nutzen des zu schützenden Naturkapitals verbunden. In einer autoritativen Studie wird für Deutschland die Bestäubungsleistung durch Insekten mit einem durchschnittlichen Jahresgesamtwert der Ernte auf ca. 1,1 Mrd. Euro geschätzt (Leonhard et al., 2013, Economic gain, stability of pollination and bee diversity decrease from southern to northern Europe, in: Basic and Applied Ecology 14 (6), S. 461 ff.). Global betrachtet setzt der Weltbiodiversitätsrat den bestäubungsabhängigen wirtschaftlichen Wert der landwirtschaftlichen Produkte mit ca. 235 bis 577 Mrd. US-Dollar an (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, 2016, Assessment Report on Pollinators, Pollination and Food Production). Eine aktuelle Meta-Analyse bewegt sich in einem ähnlichen Rahmen mit für März 2020 inflationsbereinigten Werten zwischen 195-387 Mrd. US-Dollar (Porto et al., 2020, Pollination ecosystem services: A comprehensive review of economic values, research funding and policy actions. In: Food Sec. 25 (2), S. 250.).

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Durchsicht der neuen Regelungen, Prüfung der Betroffenheit und Einarbeitung in die neuen Regelungen kann für Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand entstehen. Dieser wird exemplarisch mit einem Zeitaufwand von einer Stunde pro Fall veranschlagt.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 3.568,20 Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand wird nach der „One in, one out“-Regel durch bereits realisierte Einsparungen des Bundesumweltministeriums kompensiert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Der Verwaltung auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen, entsteht ein Aufwand in Höhe von einmalig etwa 38.391,20 Euro und jährlich 16.611,05 Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

# **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Ausbringung von Biozidprodukten“.
  - b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Kaltluftentstehungsgebiete“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder Luftaustauschbahnen“ durch die Wörter „Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Naturhaushalt“ ein Komma und die Wörter „einschließlich ihrer Stoffumwandlung- und Bestäubungsleistungen,“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,“.
    - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und nach dem Wort „Bereich“ werden die Wörter „sowie großflächige Erholungsräume“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für Grünflächen vorgesehen“ durch die Wörter „als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen un gelenkter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.“

3. Dem § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Bereitschaft privater Personen, Unternehmen und Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich der Zustand von Biotopen und Arten aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung auf einer Fläche verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen nach diesem Gesetz oder nach dem Naturschutzrecht der Länder im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer Nutzung oder einer sonstigen Änderung des Zustandes dieser Fläche, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen.“

4. § 10 Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Landschaftsrahmenpläne und Landschaftsprogramme im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben. Mindestens alle zehn Jahre ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Aufstellung oder Fortschreibung sonstiger Landschaftsprogramme erforderlich ist.

(5) Die landschaftsplanerischen Inhalte werden eigenständig erarbeitet und dargestellt. Im Übrigen richten sich die Zuständigkeit, das Verfahren der Aufstellung und das Verhältnis von Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen zu Raumordnungsplänen nach § 13 des Raumordnungsgesetzes nach Landesrecht.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Grünordnungspläne können aufgestellt werden. Insbesondere können sie aufgestellt werden zur

1. Freiraumsicherung und -pflege einschließlich der Gestaltung des Ortsbilds sowie Entwicklung der grünen Infrastruktur in Wohn-, Gewerbe- und sonstigen baulich genutzten Gebieten,
2. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Parks und anderen Grünanlagen, Gewässern mit ihren Uferbereichen, urbanen Wäldern oder anderen größeren Freiräumen mit besonderer Bedeutung für die siedlungsbezogene Erholung sowie des unmittelbaren Stadt- bzw. Ortsrandes,
3. Gestaltung, Pflege und Entwicklung von Teilräumen bestimmter Kulturlandschaften mit ihren jeweiligen Kulturlandschaftselementen sowie von Bereichen mit einer besonderen Bedeutung für die Erholung in der freien Landschaft.

Besteht ein Landschaftsplan, so sind Grünordnungspläne aus diesem zu entwickeln.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die Inhalte der Landschaftspläne und Grünordnungspläne werden eigenständig erarbeitet und dargestellt. Im Übrigen richten sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung nach Landesrecht.“

6. Dem § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Naturschutzgebieten ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Von dem Verbot des Satzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, soweit

1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder
2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des § 41a und einer auf Grund von § 54 Absatz 4d erlassenen Rechtsverordnung, bleiben unberührt.“

7. § 24 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Absatz 3 und 4 gilt in Nationalparks entsprechend.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nummer 7 gilt nicht für die Unterhaltung von Funktionsgrünland auf Flugbetriebsflächen.“

b) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Befreiungen“ die Wörter „sowie bestehende landesrechtliche Regelungen, die die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 genannten Biotoparten artenreiches Grünland und Streuobstwiesen betreffen,“ eingefügt.

9. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

#### „§ 30a

##### Ausbringung von Biozidprodukten

Außerhalb geschlossener Räume ist in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie in gesetzlich geschützten Biotopen verboten:

1. der flächige Einsatz von Biozidprodukten der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1; L 303 vom 20.11.2015, S. 109; L 280 vom 28.10.2017, S. 57), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1825 (ABl. L 279 vom 31.10.2019, S. 19) geändert worden ist,
2. das Auftragen von Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 durch Spritzen oder Sprühen.

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 Nummer 1 zulassen, soweit dies zum Schutz der Gesundheit erforderlich ist. Die Länder können unter den Voraussetzungen nach Satz 2 Ausnahmen für bestimmte Fallgruppen auch in der Erklärung im Sinne von § 22 Absatz 1 zulassen. § 34 und weitergehende Schutzvorschriften des Landesrechts sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach den auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen der Länder bleiben unberührt.“

10. Nach § 39 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ein vernünftiger Grund nach Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen an Tieren oder Pflanzen sowie diesbezügliche Maßnahmen der Umweltbildung im zur Erreichung des Untersuchungsziels

oder Bildungszwecks notwendigen Umfang vorgenommen werden. Vorschriften des Tierschutzrechts bleiben unberührt.“

11. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen

(1) Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind, die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 und 2 zu vermeiden sind. Satz 1 gilt auch für die wesentliche Änderung der dort genannten Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen. Bestehende Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 3 um- oder nachzurüsten.

(2) Bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Straße, eines Weges, einer baulichen Anlage oder einer Werbeanlage oder die Errichtung oder wesentliche Änderung der Beleuchtung einer solchen Anlage nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde oder wird sie oder er von einer Behörde errichtet oder geändert, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie kann insbesondere nach Art und Umfang der Beleuchtung angemessene konstruktive oder technische Schutzmaßnahmen anordnen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet.

(3) Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2, die nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die hiervon ausgehenden Lichtemissionen geeignet sind, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen wild lebender Arten hervorzurufen. Näheres wird in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 4 bestimmt. Die Behörde hat die bei der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu prüfen und kann bei Unvollständigkeit der Unterlagen die Einreichung weiterer Unterlagen verlangen. Die Behörde kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen treffen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Wird mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2 ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die Behörde die vorläufige Einstellung anordnen.“

12. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4c wird folgender Absatz 4d eingefügt:

„(4d) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von

Tieren und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen

1. Grenzwerte für Lichtemissionen, die von Beleuchtungen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht überschritten werden dürfen, festzulegen,
  2. die durch Beleuchtungen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erfüllenden technischen Anforderungen sowie konstruktiven Anforderungen und Schutzmaßnahmen näher zu bestimmen,
  3. nähere Vorgaben zur Art und Weise der Erfüllung der Um- und Nachrüstungs-pflicht für Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen nach § 41a Absatz 1 Satz 3 zu erlassen und den Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem diese Pflicht zu erfüllen ist,
  4. zur Konkretisierung der Anzeigepflicht nach § 41a Absatz 3 Satz 1 insbesondere zu bestimmen,
    - a) welche Beleuchtungen der Anzeigepflicht unterliegen,
    - b) welche Informationen in der Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde anzugeben sind.“
- b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten die Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume zu beschränken oder zu verbieten. In der Rechtsverordnung kann insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. allgemeine Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1,
2. die Voraussetzungen, unter denen behördliche Einzelfallausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 erteilt werden können,
3. Hinweispflichten betreffend Verbote oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 für diejenigen, die Insektenfallen zum Verkauf anbieten.

(6b) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz von Tieren wild lebender Arten

1. den Betrieb von Himmelsstrahlern unter freiem Himmel ganzjährig oder innerhalb bestimmter Zeiträume zu beschränken oder zu verbieten,
2. näher zu bestimmen, welche Arten von starken Projektionsscheinwerfern mit über die Horizontale nach oben gerichteten Lichtstrahlen oder Lichtkegeln, die geeignet sind, Tiere wild lebender Arten erheblich zu beeinträchtigen, dem Verbot und der Beschränkung nach Nummer 1 unterfallen.

In der Rechtsverordnung kann insbesondere Folgendes geregelt werden:

1. allgemeine Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1,



2. die Voraussetzungen, unter denen behördliche Einzelfallausnahmen von Verboten oder Beschränkungen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 erteilt werden können.“
- c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absätzen 4“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden der Angabe „4b“ die Wörter „und 4d“ eingefügt.
  - bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Rechtsverordnungen nach Absatz 6a bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Rechtsverordnungen nach Absatz 6b bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung.“
- d) Nach Absatz 10 werden folgende Absätze 10a und 10b eingefügt:

„(10a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen für die Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungelenkter Sukzession für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, zu regeln, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben

1. nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder
2. im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird.

In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu regeln,

1. dass und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen sind,
2. welche Unterlagen bei dieser Anzeige vorzulegen sind,
3. dass die Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen oder anderweitig beschränken kann.

(10b) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Anforderungen für die Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch das Ermöglichen ungelenkter Sukzession oder durch Pflege für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen gewerblichen, verkehrlichen oder baulichen Nutzung den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, zu regeln, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben

1. nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder
2. im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme von den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 44 Absatz 1 und 2 allgemein zugelassen wird.

In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu regeln,

1. dass und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen im Sinne von Satz 1 der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen sind,
2. welche Unterlagen bei dieser Anzeige vorzulegen sind,
3. dass die Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen oder anderweitig beschränken kann.“

13. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 6 wird nach der Angabe „Satz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „Absatz 4a“ die Wörter „oder Absatz 4d Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 4a werden die Wörter „§ 24 Absatz 3 Satz 2 oder“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 2, oder entgegen“ ersetzt.
  - bb) Nach Nummer 4a wird folgender Nummer 4b eingefügt:

„4b. entgegen § 23 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 24 Absatz 3 Satz 2, eine dort genannte Beleuchtung oder Werbeanlage errichtet,“.
  - cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 30a Satz 1 ein dort genanntes Biozidprodukt flächig einsetzt oder aufträgt,“.
  - dd) Nach Nummer 17a wird folgende Nummer 17b eingefügt:

„17b. entgegen § 41a Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d Nummer 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des sechsten auf den Monat der Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a und c Doppelbuchstabe aa tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 11 und 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Rechtsverordnung nach Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a in Kraft tritt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Insekten sind integraler Bestandteil der biologischen Vielfalt und spielen in Ökosystemen eine wichtige Rolle. Doch sowohl die Gesamtmasse der Insekten als auch die Artenvielfalt bei Insekten ist in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen.

Mit dem am 4. September 2019 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsprogramm Insektenschutz hat die Bundesregierung es sich zur Aufgabe gesetzt, das Insektensterben umfassend zu bekämpfen. Ziel dieses Programms ist eine Trendumkehr beim Rückgang der Insekten und ihrer Artenvielfalt.

Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland wieder zu verbessern, setzt das Aktionsprogramm Insektenschutz auf die zügige Umsetzung konkreter Maßnahmen in neun thematischen Handlungsbereichen.

Für die Umsetzung eines Teils dieser Maßnahmen wie beispielsweise die Eindämmung von Lichtverschmutzung, Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotop- und Schutzgebiete sind Rechtsänderungen erforderlich. Soweit diese die Ebene des formellen Gesetzesrechts betreffen, sollen sie in einem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das Gesetz beinhaltet Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die Änderungen des BNatSchG betreffen neue Regelungen und an den Verordnungsgeber adressierte Ermächtigungsgrundlagen zur Verminderung von Lichtverschmutzung, zur Beschränkung des Betriebs so genannter „Skybeamer“ sowie der Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume im allgemeinen Artenschutzrecht. Des Weiteren werden Ergänzungen der Vorschriften zu Naturschutzgebieten und Nationalparks (§§ 23, 24 BNatSchG) Lichtimmissionen betreffend vorgenommen und eine Regelung zu Bioziden mit schutzgebietsbezogenen Anwendungsverböten zu zwei Produktarten (Holzschutzmittel und Biozidprodukte zur Bekämpfung von Arthropoden) aufgenommen. Außerdem wird der gesetzliche Biotopschutz auf „artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“ ausgeweitet. Schließlich zielt der Entwurf auf eine Stärkung von „Natur auf Zeit“ und der Landschaftsplanung ab.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für Artikel 1 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 Grundgesetz (Naturschutz und Landschaftspflege).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er trägt bei zur Umsetzung der Ziele sowie insbesondere der Vorgaben aus Artikel 8 Buchstaben a und d des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt (siehe BGBl. 1993 II, S. 1742). Weiterhin dient das Regelungsvorhaben der Umsetzung der Ziele der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), unter anderem, indem es in bestimmten Schutzgebieten zur Reduktion von für die Erhaltungsziele nachteiligen Lichtemissionen in Bezug auf in Anhang II der Richtlinie gelistete Insektenarten beiträgt. Insbesondere die Vorgaben zur Reduktion von Lichtverschmutzung tragen zudem auch zur Umsetzung der Ziele der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) bei.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die klarstellenden Regelungen in §§ 1 Absatz 7, 2 Absatz 7 und 39 Absatz 4a BNatSchG ergeben sich Rechts- bzw. Verwaltungsvereinfachungen, indem der in Hinführung auf die jeweilige Verwaltungsentscheidung behördlicherseits zu betreibende Auslegungsaufwand reduziert wird.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Regelungsvorhaben wird voraussichtlich insbesondere einen positiven Beitrag zur Verfolgung wichtiger Teilaspekte von Sustainable Development Goal (SDG) 15 leisten, nämlich der Ziele, Landökosysteme zu schützen, wiederherzustellen und ihre nachhaltige Nutzung zu fördern und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen.

Besonders von der Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG), der Einschränkung der Ausbringung bestimmter Biozidprodukte in bestimmten Teilen von Natur und Landschaft (§ 30a BNatSchG) sowie den Regelungen zur Eindämmung von Lichtverschmutzung (§§ 23 Absatz 4, 24 Absatz 4, 41a in Verbindung mit 54 Absatz 4d und 54 Absatz 6b BNatSchG) sind vorteilhafte Auswirkungen mit Blick auf den Erhalt der Artenvielfalt, den Schutz der Lebensräume und der Ökosysteme zu erwarten (Indikatorenbereiche 15.1 und 15.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

Angesichts der von Insekten erbrachten Bestäuberleistungen können die mit dem Regelungsvorhaben umzusetzenden Maßnahmen zum Schutz von Insekten auch einen Beitrag zum Erhalt von Ökosystemleistungen (Indikatorenbereich 15.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) und für die langfristige Sicherung der Ernährungssicherheit leisten (SDG 2).

Durch die mit dem Regelungsvorhaben noch deutlicher hervorgehobene Betonung der Bedeutung von Freiflächensicherung bereits in der Zielvorschrift des BNatSchG und die Stärkung dieses Aspektes wie auch desjenigen der Erholungsfunktion von Freiräumen und freier Landschaft im Bereich der Landschaftsplanung hat dieses voraussichtlich positive Auswirkungen mit Blick auf das Ziel, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern (SDG 3) und kann weiterhin zu dem Ziel der Verringerung des einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes (Indikator 11.1.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) beitragen.

Die Einschränkung der Anwendung bestimmter Biozidprodukte in bestimmten Schutzgebieten kann ebenso wie das durch Rechtsverordnung noch näher zu konkretisierende Gebot zur Ausgestaltung von bestimmten Beleuchtungen in einer Art und Weise, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch vermeidbare Lichtemissionen geschützt sind, einen Anreiz für eine verstärkte Suche nach innovativen Lösungen bzw. Alternativen in diesen Bereichen setzen und dadurch zu dem Ziel beitragen, die Zukunft mit neuen Lösungen zu gestalten (Indikatorenbereich 9.1 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie).

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Durchsicht der neuen Regelungen, Prüfung der Betroffenheit und Einarbeitung in die neuen Regelungen, insbesondere in Bezug auf den neuen § 30a BNatSchG, kann für Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand entstehen. Dieser wird exemplarisch mit einem Zeitaufwand von einer Stunde pro Fall veranschlagt.

#### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich rund 3.568,20 Euro.

Die erforderliche Einarbeitung in die neuen Regelungen führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 36,30 Euro pro Einarbeitung. Für die Durchsicht der neuen Regelungen und Prüfung der Betroffenheit wird exemplarisch ein Zeitaufwand von 1 Stunde pro Fall veranschlagt.

Vorgabe/Prozess	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Durchsicht der Änderungen	1	26,30	10,00

Der einmalige Erfüllungsaufwand berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand: 1 Stunde/Fall x 26,30 Euro/Stunde

Sachaufwand: 10,00 Euro/Fall

Durch das Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen in Naturschutzgebieten nach § 23 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.752,80 Euro im Jahr. Dieser entsteht durch die Beantragung von Ausnahmeverfahren nach § 23 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG. Als Anlass für Neuerrichtungen kommen private

Straßen und Wege in Betracht. Der Ausbau sowie die Unterhaltung bestehender Anlagen ist nicht mit zusätzlicher Beleuchtung verbunden. Die Anzahl gestellten Ausnahmeanträge wird daher auf 2 Fälle pro 1.000 km<sup>2</sup> geschätzt. Die für die Berechnung relevante terrestrische Gesamtfläche beträgt 13.841,43 km<sup>2</sup>.

Ausnahmeverfahren:  $13.841,43 \text{ km}^2 \times 2 \text{ Fälle}/1.000 \text{ km}^2 = 27,68 \text{ Fälle} \approx 28 \text{ Fälle}$

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunde)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Ausnahmeverfahren	2	26,30	10,00

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand:  $28 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 26,30 \text{ Euro/Stunde} = 1472,80 \text{ Euro}$

Sachaufwand:  $28 \text{ Fälle} \times 10,00 \text{ Euro/Fall} = 280,00 \text{ Euro}$

Durch das Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen in Nationalparks nach § 24 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 375,60 Euro. Dieser resultiert aus der Beantragung von Ausnahmeverfahren (§ 24 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG). Die Anzahl der gestellten Ausnahmeanträge wird auf jeweils 3 Fälle pro 1.000 km<sup>2</sup> geschätzt. Bei Nationalparks handelt es sich um Großschutzgebiete, sodass Beleuchtungen insbesondere baulicher Anlagen (z.B. Rasthöfe, Parkplätze) nicht gänzlich ausgeschlossen sind. Die für die Berechnung relevante terrestrische Gesamtfläche beträgt 2.056,58 km<sup>2</sup>:

Ausnahmeverfahren:  $2.056,58 \text{ km}^2 \times 3 \text{ Fälle}/1.000 \text{ km}^2 = 6,17 \text{ Fälle} \approx 6 \text{ Fälle}$

Vorgabe/Prozess	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Ausnahmeverfahren	2	26,30	10,00

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand:  $6 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 26,30 \text{ Euro/Stunde} = 315,60 \text{ Euro}$

Sachaufwand:  $6 \text{ Fälle} \times 10,00 \text{ Euro/Fall} = 60,00 \text{ Euro}$

Infolge der Einführung neuer gesetzlich geschützter Biotoptypen nach § 30 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG entsteht der Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 187,80 Euro. Dieser entsteht durch die Beantragung von Ausnahmeverfahren (§ 30 Absatz 3 BNatSchG). Die nunmehr erfassten Biotoptypen sind bereits in einer Reihe von Ländern vom gesetzlichen Biotopschutz erfasst. Die Anzahl der gestellten Ausnahmeanträge wird daher auf 2 Fälle pro 1.000 km<sup>2</sup> geschätzt. Die Fläche für „Steinriegel“ und „Trockenmauern“ bleibt vor dem Hintergrund der geringen räumlichen Ausdehnung und mangels belastbarer Zahlen außer Betracht. Das „artenreiche Grünland“ entspricht den nach §§ 33 f. und §§ 5 ff. USchadG geschützten FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6510 „Flachland Mähwiesen“ und 6520 „Bergmähwiesen“, deren geschätzter Gesamtbestand in Deutschland 1.715 km<sup>2</sup> beträgt. Von den geschätzten Gesamtbeständen der LRT 6510 und 6520 sind rund 50% in

Natura-2000 Gebieten gesichert. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG unzulässig. Damit verbleibt für diese Lebensraumtypen eine hier relevante Fläche von 857,5 km<sup>2</sup>. Die Gesamtfläche der „Streuobstwiesen“ (LBM-DE) beträgt etwa 1.404,38 km<sup>2</sup>. Von dieser Gesamtfläche sind bereits etwa 593,96 km<sup>2</sup> in Natura-2000 Gebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Nationalen Naturmonumenten und Landschaftsschutzgebieten geschützt. Die hier relevante Fläche beträgt daher 810,42 km<sup>2</sup>. Die Summe der relevanten Flächen aller neu einzufügenden Biotope beträgt 1.667,92 km<sup>2</sup>:

Ausnahmeverfahren:  $1.667,92 \text{ km}^2 \times 2 \text{ Fälle}/1.000 \text{ km}^2 = 3,34 \text{ Fälle} \approx 3 \text{ Fälle}$

Vorgabe/Prozess	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Ausnahmeverfahren	2 Stunden	26,30	10,00

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand:  $3 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 26,30 \text{ Euro/Stunde} = 157,80 \text{ Euro}$

Sachaufwand:  $3 \text{ Fälle} \times 10,00 \text{ Euro/Fall} = 30,00 \text{ Euro}$

Die mit § 30 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG erfolgende Erweiterung der Liste gesetzlich geschützter Biotope führt nicht zu weiteren unmittelbaren Kosten für die Wirtschaft. Die Biotoptypen „artenreiches Grünland“ und „Streuobstwiesen“ sind bereits nach §§ 33 f. BNatSchG sowie §§ 5 ff. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG) in Verbindung mit § 19 BNatSchG sowie teilweise ergänzendem Landesrecht geschützt. Es handelt sich zudem um extensiv bewirtschaftete Flächen, die infolge der praktizierten Art der Nutzung entstanden sind. Deren Fortsetzung wird durch das Beeinträchtigungsverbot des § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG nicht tangiert, es besteht auch keine Pflicht zur aktiven Pflege oder Unterhaltung der Biotope. Entsprechendes gilt für die Typen „Steinriegel“ und „Trockenmauern“.

Für die Wirtschaft entsteht durch die in § 30a BNatSchG vorgesehene Regelung zur Ausbringung bestimmter Biozidprodukte ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich 1.252,00 Euro. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist sehr beschränkt, da die Verwendung von Bioziden in Schutzgebieten zum Teil bereits nach näheren Bestimmungen der landesrechtlichen Unterschutzstellungserklärungen bzw. durch entsprechende Verordnungen z.B. zur Errichtung der jeweiligen Schutzgebiete verboten sind. Das Sprühen von Holzschutzmitteln im Außenbereich kann durch die vorbeugende Behandlung der Materialien innerhalb von Gebäuden oder aber durch eine händische Applikation mit Pinsel oder Rolle ersetzt werden, wenn ein Material vor Ort geschützt werden muss, z.B. bei einer Nachbehandlung von Gebäuden. Die händische Applikation stellt das zurzeit in Deutschland üblicherweise genutzte Verfahren dar. Das Aufbringen von Holzschutzmitteln durch Sprühen oder Spritzen ist dagegen in Deutschland bisher unüblich und teils aufgrund der Anwendungsbestimmungen aus der Zulassung unzulässig. In wenigen Fällen, in denen Alternativen nicht verfügbar sind, ist damit zu rechnen, dass ein Ausnahmeantrag gestellt wird. Die Anzahl der Ausnahmeverfahren wird mit 1 Fall pro 1.000 km<sup>2</sup> angesetzt. Die Gesamtfläche der in der Vorschrift genannten Gebiete beträgt 57.840,25 km<sup>2</sup>, die Gesamtfläche der außerhalb gelegenen Biotope wird auf 3.576,15 km<sup>2</sup> geschätzt.

Ausnahmeverfahren:  $61.416,4 \text{ km}^2 \times 1 \text{ Fall}/1000 \text{ km}^2 = 61,42 \text{ Fälle} \approx 61 \text{ Fälle}$



Es ist allerdings nach Expertenmeinung davon auszugehen, dass der größere Teil (zwei Drittel) der Ausnahmeanträge durch Behörden zu stellen sein wird, da diese das Vorliegen einer Bedrohung für die Gesundheit feststellen müssten. Demnach sind für den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft von geschätzten 61 Ausnahmefällen nur 20 Fälle zugrunde zu legen.

Tätigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Ausnahmeverfahren	2	26,30	10,00

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand: 20 Fälle x 2 Stunden/Fall x 26,30 Euro/Stunde = 1.052,00 Euro

Sachaufwand: 20 Fälle x 10,00 Euro/Fall = 200,00 Euro

Durch die neue Vorschrift des § 41a BNatSchG entsteht zum jetzigen Zeitpunkt kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Das Vermeidungsgebot ist erst nach Erlass der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d BNatSchG vollzugsfähig, da erst in dieser die Grenzwerte für Lichtemissionen und die zu erfüllenden technischen und konstruktiven Anforderungen festgelegt werden sollen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine insektenfreundliche Gestaltung von Beleuchtungen nicht per se zu Mehrkosten führt, zumal die Verpflichtung insoweit nach § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2 nur für die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung von Beleuchtungen gilt.

Von dem Regelungsvorhaben ist die Gruppe der kleinen und mittleren Unternehmen betroffen, da die Regelungen in § 23 Absatz 4, 24 Absatz 2 Satz 2, 30 a, 41a Absatz 4 BNatSchG diese in gleicher Weise adressieren. Die Beschränkungen betreffen sehr spezielle Regelungsbereiche wie die Anwendung bestimmter Biozidprodukte, die Errichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie lichtemittierender Werbeanlagen im Außenbereich in Naturschutzgebieten und Nationalparks, sodass nicht anzunehmen ist, dass ein Unternehmen von sämtlichen Regelungen betroffen ist, sondern allenfalls von einzelnen Beschränkungen.

Entsprechend dem Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung (KMU-Test) vom 30. Dezember 2015 wurde geprüft, ob weniger belastende Regelungsalternativen oder Unterstützungsmaßnahmen möglich sind. Entlastungen speziell für kleine und mittlere Unternehmen wie etwa Ausnahmeregelungen oder verlängerte Übergangsfristen sind in der Sache nicht geboten.

### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch den Gesetzentwurf kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung auf der Ebene der Länder, einschließlich Kommunen, entsteht auf Basis eines über die Hierarchieebenen gemittelten Wertes der Lohnkosten ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 38.391,20 Euro und ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von etwa jährlich 16.611,05 Euro.

Die erforderliche Einarbeitung in die neuen Regelungen führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei Ländern und Kommunen in Höhe von insgesamt 28.391,20 Euro.

Deutschlandweit werden sich schätzungsweise 600 Behördenmitarbeiter\*innen der unteren, oberen und obersten Naturschutzbehörden mit den neuen Vorschriften vertraut machen.

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Anzahl der Fälle	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)	Sachaufwand pro Fall (Euro)
Durchsicht der Änderungen	Kommunen	584	1	37,30	
Erarbeitung von Vollzugshinweisen	Länder	16	10	40,30	10,00

Die einmalige Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand:  $584 \text{ Fälle} \times 1 \text{ Stunde/Fall} \times 37,30 \text{ Euro/Stunde} + 16 \text{ Fälle} \times 10 \text{ Stunden/Fall} \times 40,30 \text{ Euro/Stunde} = 28.231,20 \text{ Euro}$

Sachaufwand:  $(16 \text{ Fälle}) \times 10,00 \text{ Euro/Fall} = 160,00 \text{ Euro}$

Durch die neue Pflicht in § 10 Absatz 4 BNatSchG zur Fortschreibung insbesondere der Landschaftsrahmenpläne durch die unteren Naturschutzbehörden und die fachaufsichtliche Überprüfung der Einhaltung dieser Pflicht, entsteht ein Mehraufwand. Die Größenordnung dieses Mehraufwands lässt sich allerdings nicht abschätzen, da die neue Regelung letztlich lediglich die auch bisher bereits bestehende Verpflichtung zur Planfortschreibung bei Erforderlichkeit, insbesondere nach § 9 Absatz 4 BNatSchG, angesichts der Dynamik der Entwicklung von Arten und Lebensräumen, nicht zuletzt beeinflusst durch den Klimawandel, konkretisiert.

Durch das Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen in Naturschutzgebieten nach § 23 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG entsteht der Verwaltung der Kommunen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 6.266,40 Euro im Jahr. Dieser entsteht durch die Bearbeitung von Ausnahmeverfahren nach § 23 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG und die im Fall von Verstößen gegen das Verbot durchzuführenden Verwaltungsverfahren. Als Anlass für Neuerrichtungen kommen hier insbesondere private Straßen und Wege in Betracht. Neue Bundesfernstraßen, Bundes- und Landstraßen und sonstige öffentliche Straßen und Wege sind in den genannten Gebieten nicht zu erwarten. Der Ausbau sowie die Unterhaltung bestehender Anlagen ist nicht mit zusätzlicher Beleuchtung verbunden und zusätzliche Rasthöfe und Parkplätze sind in den genannten Schutzgebieten soweit ersichtlich nicht geplant. Die Anzahl der behördlich bekannten Verstöße und gestellten Ausnahmeanträge wird daher auf jeweils 2 Fälle pro 1.000 km<sup>2</sup> geschätzt. Die für die Berechnung relevante terrestrische Gesamtfläche beträgt 13.841,43 km<sup>2</sup>.

Ausnahmeverfahren:  $13.841,43 \text{ km}^2 \times 2 \text{ Fälle}/1.000 \text{ km}^2 = 27,68 \text{ Fälle} \approx 28 \text{ Fälle}$

Verwaltungsverfahren:  $13.841,43 \text{ km}^2 \times 2 \text{ Fälle}/1.000 \text{ km}^2 = 27,68 \text{ Fälle} \approx 28 \text{ Fälle}$

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)
Ausnahmeverfahren	Kommunen	2	37,30

Verwaltungsverfahren	Kommunen	4	37,30
----------------------	----------	---	-------

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand: 28 Fälle x 2 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde + 28 Fälle x 4 Stunden/Fall x 37,30 Euro/Stunde = 6.266,40 Euro

Durch das Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen in Nationalparks nach § 24 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG entsteht der Verwaltung der Länder ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 1.450,80 Euro. Dieser resultiert aus der Bearbeitung von Ausnahmeverfahren (§ 24 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG) und den infolge von Verstößen gegen das Verbot durchzuführenden Verwaltungsverfahren. Die Anzahl der behördlich bekannten Verstöße und gestellten Ausnahmeanträge wird auf jeweils 3 Fälle pro 1.000 km<sup>2</sup> geschätzt. Bei Nationalparks handelt es sich um Großschutzgebiete, sodass Beleuchtungen insbesondere baulicher Anlagen (z.B. Rasthöfe, Parkplätze) nicht gänzlich ausgeschlossen sind. Die für die Berechnung relevante terrestrische Gesamtfläche beträgt 2.056,58 km<sup>2</sup>:

Ausnahmeverfahren: 2.056,58 km<sup>2</sup> x 3 Fälle/1.000km<sup>2</sup> = 6,17 Fälle ≈ 6 Fälle

Verwaltungsverfahren: 2.056,58 km<sup>2</sup> x 3 Fälle/1.000km<sup>2</sup> = 6,17 Fälle ≈ 6 Fälle

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)
Ausnahmeverfahren	Länder	2	40,30
Verwaltungsverfahren	Länder	4	40,30

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand: 6 Fälle x 2 Stunden/Fall x 40,30 Euro/Stunde + 6 Fälle x 4 Stunden/Fall x 40,30 Euro/Stunde = 1.450,80 Euro

Infolge der Einführung neuer gesetzlich geschützter Biotoptypen nach § 30 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG entsteht der Verwaltung der Länder und Kommunen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 671,40 Euro. Dieser entsteht durch die Bearbeitung von Ausnahmeverfahren (§ 30 Absatz 3 BNatSchG) und die infolge von Verstößen gegen das Verbot durchzuführenden Verwaltungsverfahren. Die nunmehr erfassten Biotoptypen sind bereits in einer Reihe von Ländern vom gesetzlichen Biotopschutz erfasst. Die Anzahl der behördlich bekannten Verstöße und gestellten Ausnahmeanträge wird daher auf jeweils 2 Fälle pro 1.000 km<sup>2</sup> geschätzt. Die Fläche für „Steinriegel“ und „Trockenmauern“ bleibt vor dem Hintergrund der geringen räumlichen Ausdehnung und mangels belastbarer Zahlen außer Betracht. Das „artenreiche Grünland“ entspricht den nach §§ 33 f. und §§ 5 ff. USchadG geschützten FFH-Lebensraumtypen (LRT) 6510 „Flachland Mähwiesen“ und 6520 „Bergmähwiesen“, deren geschätzter Gesamtbestand in Deutschland 1.715 km<sup>2</sup> beträgt. Von den geschätzten Gesamtbeständen der LRT 6510 und 6520 sind rund 50% in Natura-2000 Gebieten gesichert. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG unzulässig. Damit verbleibt für diese Lebensraumtypen eine hier relevante Fläche von 857,5 km<sup>2</sup>. Die Gesamtfläche der „Streuobstwiesen“ (LBM-DE) beträgt etwa

1.404,38 km<sup>2</sup>. Von dieser Gesamtfläche sind bereits etwa 593,96 km<sup>2</sup> in Natura-2000 Gebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Nationalen Naturmonumenten und Landschaftsschutzgebieten geschützt. Die hier relevante Fläche beträgt daher 810,42 km<sup>2</sup>. Die Summe der relevanten Flächen aller neu einzufügenden Biotope beträgt 1.667,92 km<sup>2</sup>:

Ausnahmeverfahren:  $1.667,92 \text{ km}^2 \times 2 \text{ Fälle}/1.000 \text{ km}^2 = 3,34 \text{ Fälle} \approx 3 \text{ Fälle}$

Verwaltungsverfahren:  $1.667,92 \text{ km}^2 \times 2 \text{ Fälle}/1.000 \text{ km}^2 = 3,34 \text{ Fälle} \approx 3 \text{ Fälle}$

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)
Ausnahmeverfahren	Kommunen	2 Stunden	37,30
Verwaltungsverfahren	Kommunen	4 Stunden	37,30

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand:  $3 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 37,30 \text{ Euro/Stunde} + 3 \text{ Fälle} \times 4 \text{ Stunden/Fall} \times 37,30 \text{ Euro/Stunde} = 671,40 \text{ Euro}$

Durch die Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotoptypen entsteht infolge der Pflicht der Naturschutzverwaltung zur Biotopregistrierung nach § 30 Absatz 7 BNatSchG zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von geschätzt 10.000,00 Euro und ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand für die Fortschreibung in Höhe von etwa 1.000,00 Euro pro Jahr. Bei der Bemessung ist berücksichtigt, dass die Bundesländer ohnehin bereits ein öffentlich zugängliches Biotopkataster führen und ein wesentlicher Teil der nunmehr geschützten Biotoptypen davon erfasst sind.

Durch die Einführung des Verbots bestimmter Biozidprodukte nach § 30a BNatSchG fallen jährliche Erfüllungskosten in Höhe von 6.178,25 Euro an. Diese entstehen durch die Bearbeitung von Ausnahmeverfahren (§ 30a Satz 2 BNatSchG) und die infolge von Verstößen gegen das Verbot durchzuführenden Verwaltungsverfahren sowie das Stellen von Ausnahmeanträgen durch Kommunalbehörden selbst. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass der zusätzliche Anwendungsbereich der Vorschrift sehr beschränkt ist, da entsprechende Handlungen zum Teil bereits nach näheren Bestimmungen der landesrechtlichen Unterschutzstellungserklärungen verboten sind. Anträge auf Ausnahmen sind bereits nach den derzeitigen Vorschriften zu stellen (z.B. für die Eichenprozessionsspinner- oder Stechmückenbekämpfung). Das in § 30a Nummer 1 BNatSchG beschriebenen Anwendungsverfahren für Holzschutzmittel stellt nicht die gängige Praxis dar und wurde teilweise im Rahmen der Zulassung dieser Produkte untersagt. Die Anzahl der gestellten Ausnahmeanträge wird in den genannten Gebieten und Biotopen daher mit 1 Fall pro 1.000 km<sup>2</sup> angesetzt. Die relevante Gesamtfläche wird auf 61.416,4 km<sup>2</sup> geschätzt. Es ist davon auszugehen, dass der größere Teil (zwei Drittel) der Ausnahmeanträge durch Behörden zu stellen sein wird, da diese das Vorliegen einer Bedrohung für die Gesundheit feststellen müssten. Insoweit sind hier, abzüglich der der Wirtschaft zuzurechnenden Ausnahmeverfahren, 41 Ausnahmeanträge der Verwaltung zu berechnen.

Ausnahmeverfahren:  $61.416,4 \text{ km}^2 \times 1 \text{ Fall}/1.000 \text{ km}^2 = 61,42 \text{ Fälle} \approx 61 \text{ Fälle}$

Die Anzahl der behördlich bekannten Verstöße der Wirtschaft wird auf 10 Fälle geschätzt.

Von diesen Verfahren werden schätzungsweise zwei Drittel von Kommunalbehörden (41 Fälle) und ein Drittel von Landesbehörden (20 Fälle) bearbeitet.

Ausnahmeanträge:  $61.416,4 \text{ km}^2 \times 1 \text{ Fall}/1.000 \text{ km}^2 = 61,42 \text{ Fälle} \approx 61 \text{ Fälle} - 20 \text{ Fälle}$  durch die Wirtschaft  $\approx 41 \text{ Fälle}$

Von diesen Verfahren werden schätzungsweise zwei Drittel von Kommunalbehörden (41 Fälle) und ein Drittel von Landesbehörden (20 Fälle) bearbeitet.

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)
Ausnahmeverfahren	Länder	1,5 Stunden	40,30
	Kommunen		37,30
Verwaltungsverfahren	Länder	3 Stunden	40,30
	Kommunen		37,30
Beantragung von Ausnahmeverfahren	Kommunen	1 Stunde	37,30

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand:  $41 \text{ Fälle} \times 1,5 \text{ Stunden/Fall} \times 37,30 \text{ Euro/Stunde} + 20 \text{ Fälle} \times 1,5 \text{ Stunden/Fall} \times 40,30 \text{ Euro/Stunde} + 7 \text{ Fälle} \times 3 \text{ Stunden/Fall} \times 37,30 \text{ Euro/Stunde} + 3 \text{ Fälle} \times 3 \text{ Stunden/Fall} \times 40,30 \text{ Euro/Stunde} + 41 \text{ Fälle} \times 1 \text{ Stunde/Fall} \times 37,30 \text{ Euro/Stunde} = 6178,25 \text{ Euro}$

Die infolge der Einführung des Bußgeldtatbestandes (§ 69 Absatz 2 Nummer 4b, Nummer 5a BNatSchG) bei Verstößen gegen das Verbot der Errichtung von neuen Beleuchtungen in Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 23 Absatz 3, § 24 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG) sowie bei Verstößen gegen das Verbot des flächigen Einsatzes oder Auftragens bestimmter in § 30a BNatSchG genannter Biozidprodukte durchzuführenden Bußgeldverfahren führen zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand für die Landes- und Kommunalverwaltung in Höhe von 2044,20 Euro. Die Anzahl der Fälle wird anhand der geschätzten Anzahl verbotsbedingter Verwaltungsverfahren mit 17 bzw. in den Fällen des § 69 Absatz 2 Nummer 5a BNatSchG mit 10 angesetzt. Von diesen Verfahren werden schätzungsweise vier Fünftel von Kommunalbehörden (14 bzw. 8 Fälle) und ein Fünftel von Landesbehörden (3 bzw. 2 Fälle) bearbeitet.

Vorgabe/Prozess	Zuständigkeit	Zeitaufwand pro Fall (Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (Euro)
Verwaltungsverfahren	Länder	2	40,30
	Kommunen	2	37,30

Die jährliche Änderung des Erfüllungsaufwands für die Vorgaben berechnet sich daher wie folgt:

Personalaufwand:  $14 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 37,30 \text{ Euro/Stunde} + 3 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 40,30 \text{ Euro/Stunde} + 8 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 37,30 \text{ Euro/Stunde} + 2 \text{ Fälle} \times 2 \text{ Stunden/Fall} \times 40,30 = 2044,20 \text{ Euro}$

Die Ergänzungen der allgemeinen Vorschriften des § 1 und § 2 BNatSchG stellen lediglich klarstellende Konkretisierungen dar, die nicht zu einem relevanten Mehraufwand im Vollzug der Länder führen. Auch die Änderungen in § 9 BNatSchG beinhalten lediglich Klarstellungen im Hinblick auf die Ziele der Landschaftsplanung, welche der räumlichen Konkretisierung der Ziele nach § 1 BNatSchG dienen. Die Änderungen führen zu einer sprachlichen Vereinheitlichung sowie verbesserten Stringenz und Transparenz der Zielsystematik des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Durch die neue Vorschrift des § 41a BNatSchG entsteht zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls kein Erfüllungsaufwand. Das Vermeidungsgebot ist erst nach Erlass der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d BNatSchG vollzugsfähig, da erst in dieser die Grenzwerte für Lichtemissionen und die zu erfüllenden technischen und konstruktiven Anforderungen festgelegt werden.

## **5. Weitere Kosten**

Ertragseinbußen oder bezifferbare Grundstückswertminderungen durch die Vorschriften der §§ 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und 30a BNatSchG sind nicht zu erwarten, da insbesondere Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege weiterhin möglich bleiben und keine Unterhaltungspflicht normiert wird.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Weitere Kosten für die Wirtschaft, Kosten für die Sozialsysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen, da diese dazu dienen, dauerhaft zum effektiven Schutz von Natur, Landschaft und Gewässern beizutragen.

Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung nach § 54 Absatz 10a werden deren Vorschriften auf ihre Praxisrelevanz und naturschutzfachliche Umsetzbarkeit sowie die Vorschriften der §§ 1 Absatz 7 und 2 Absatz 7 BNatSchG im Hinblick auf ihre entscheidungslenkende Wirkung insbesondere für Ausnahmeverfahren in Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Abwägungsentscheidungen evaluiert. Anhand der bis dahin gewonnenen Praxiserfahrungen soll zeitnah entschieden werden, ob von der Ermächtigungsgrundlage in § 54 Absatz 10b BNatSchG mit Blick auf die Bereiche Vorratsflächen der Wirtschaft und Verkehrsinfrastrukturflächen Gebrauch gemacht wird. Dabei sollen typische Fallkonstellationen auf vorübergehend aus der Nutzung gefallenen Industriebrachen, planerisch bereits ausgewiesenen Flächen für eine zukünftig beabsichtigte gewerbliche, verkehrliche oder bauliche Nutzung mit zum Gegenstand der Evaluierung gemacht werden. Auch sollen weitere Nutzungsbereiche der Verkehrsinfrastruktur (z. B. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßenbegleitgrün und Regenrückhaltebecken sowie Uferbewuchs von Fließgewässern und Kanälen, Spülflächen) in die Betrachtung einbezogen werden.

Ein Bedarf für einen darüberhinausgehenden festen Evaluierungszeitraum wird nicht gesehen. In Umsetzung von Maßnahmenpunkt 7.1 des Aktionsprogramms Insektenschutz entwickelt der Bund gemeinsam mit den Ländern ein bundesweites Insektenmonitoring, erprobt und setzt dieses ab 2020 um, so dass eine fachliche Beobachtung der weiteren Entwicklung bereits dadurch gewährleistet ist. Weiterhin wird die Bundesregierung gemäß Abschnitt C des Aktionsprogramms Insektenschutz über die Umsetzung des Aktionsprogramms regelmäßig Rechenschaft ablegen durch Indikatoren- und Rechenschaftsberichte im Rahmen der Berichterstattung zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Einführung der neuen §§ 30a und 41a macht eine entsprechende Ergänzung der Inhaltsübersicht erforderlich.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung von § 1)**

Insbesondere im Zusammenhang mit der Stärkung der Landschaftsplanung, die nach § 8 die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert, sind auch an der allgemeinen Zielvorschrift des § 1 selbst gewissen Änderungen vorzunehmen.

In Absatz 3 Nummer 4 wird ergänzend zu Luftaustauschbahnen die Bedeutung von Freiräumen im besiedelten Bereich ausdrücklich benannt. Diese sind für den Luft- und Klima-haushalt in Städten von besonderer Bedeutung. Absatz 3 Nummer 5 benennt nunmehr ausdrücklich Stoffumwandlungs- und Bestäubungsleistungen, die insbesondere für den Insektenschutz relevant sind.

Absatz 4 wird um eine Nummer 2 ergänzt, um das Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern im Hinblick auf ihre konkrete Bedeutung für die Naturerfahrung der Bevölkerung zu akzentuieren. Die Ergänzung der „großflächigen Erholungsräume“ in der bisherigen Nummer 2 – jetzt Nummer 3 – dient der Erholungsnutzung sowie der Naturerfahrung der Bevölkerung.

Durch die Änderungen in Absatz 5 wird eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Vorgabe der „doppelten Innenentwicklung“ vorgenommen. Dabei wird die Bedeutung der Freiraumsicherung in Satz 2 für eine gesunde Entwicklung der Wohnverhältnisse unterstrichen.

Mit den Änderungen in Absatz 6 wird dieser systematisch noch klarer gefasst und zugleich inhaltlich breiter aufgestellt. Neu benannte Flächen wie solche „für natürliche Entwicklungsprozesse“, „naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen“ sowie „wegbegleitende Säume“ haben unter anderem eine hohe Relevanz für den Insektenschutz. Die Ergänzung um den Begriff der Qualität macht deutlich, dass der Freiraumbedarf nicht nur quantitativ, sondern auch inhaltlich-qualitativ behandelt werden muss.

Der neue Absatz 7 stellt allgemein klar, dass auch solche Maßnahmen, die mit Blick auf die von ihnen betroffene Fläche als solche einen lediglich temporären Schutz im Sinne der Schaffung, Unterhaltung oder auch des bloßen Zulassens von „Natur auf Zeit“ bezwecken, den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege förderlich sein können. Das Konzept eines dynamischen Naturschutzes wird somit als übergreifender Schutzansatz, auch im Bereich des Artenschutzes, anerkannt und aufgewertet.

#### **Zu Nummer 3 (Änderung von § 2)**

Der neue § 2 Absatz 7 hebt in besonderer Weise die Bedeutung des umweltrechtlichen Kooperationsprinzips für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hervor und soll einen Beitrag dazu leisten, Private sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand zu über den Bereich der Erfüllung naturschutzrechtlicher Verpflichtungen hinausgehenden freiwilligen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermutigen. Mit der ausdrücklichen Thematisierung der Wiederaufnahme einer Nutzung auf einer zuvor den Gegenstand solcher Maßnahmen bildenden Fläche oder einer sonstigen Änderung des Zustandes einer solchen Fläche wird dabei in Satz 2 in Anknüpfung an § 1

Absatz 7 erneut das Konzept von „Natur auf Zeit“ in Bezug genommen. Die Vorschrift enthält eine entscheidungslenkende Vorgabe insbesondere für Ausnahmeverfahren in Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Abwägungsentscheidungen, etwa bei der Ermessensausübung und der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen oder zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung von § 10)**

Der neu eingefügte Absatz 4 dient der Sicherstellung der Aktualität der überörtlichen Pläne, indem in den Fällen des Satzes 1 eine Fortschreibung nunmehr – auch unabhängig von eingetretenen, vorgesehenen oder erwartbaren wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 – spätestens alle 10 Jahre zu erfolgen hat und in den Fällen des Satzes 2 zumindest alle 10 Jahre ein Aufstellungs- oder Fortschreibungserfordernis zu prüfen ist. Hierbei ist insbesondere auch für einen frühzeitigen Austausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit Sorge zu tragen (vgl. § 3 Absatz 6). Satz 1 nimmt dabei neben Landschaftsrahmenplänen auch Landschaftsprogramme im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 2 in den Blick, also Landschaftsprogramme, die ihren Inhalten und ihrem Konkretisierungsgrad nach einem Landschaftsrahmenplan entsprechen. Für alle übrigen Landschaftsprogramme gilt Satz 2. Im Falle einer Primärintegration bezieht sich der hier vorgegebene Fortschreibungs- oder Prüfungstermin allein auf die eigenständig erarbeiteten landschaftsplanerischen Inhalte im Sinne des neuen Satzes 1 in Absatz 5. Eine Pflicht zur Fortschreibung oder Prüfung sonstiger Teile des Planungsinstruments, in das diese integriert werden, wird dadurch nicht begründet.

Mit dem neuen Absatz 5 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass erste Voraussetzung für eine funktionsfähige Landschaftsplanung die Maßgabe ist, dass ihre Inhalte in einem eigenständigen Beitrag entwickelt und dokumentiert werden. Dies schließt eine Primärintegration nicht prinzipiell aus, stellt aber Anforderungen an ihre Ausgestaltung. Welche Bedeutung den so erarbeiteten Inhalten bei Planungen oder Verwaltungsverfahren zukommt, wenn und soweit sie keine Aufnahme in einen Raumordnungsplan gefunden haben, richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Landesrechts.

#### **Zu Nummer 5 (Änderung von § 11)**

Der bisher in Absatz 2 Satz 2 enthaltene Text wird als Satz 1 in den neuen Absatz 6 verschoben.

Der neue Absatz 4 sieht ergänzend zu der Aufstellungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 vor, dass kommunale Landschaftspläne alle 10 Jahre mit Blick auf die dort genannten Kriterien einer Prüfung auf ihre Fortschreibungsbedürftigkeit zu unterziehen sind.

Der neue Absatz 6, der den alten Absatz 2 Satz 2 in sich aufnimmt und um wesentliche Aspekte anreichert, bezweckt die Stärkung des Instruments des Grünordnungsplans, nicht zuletzt indem in Satz 2 nunmehr beispielhaft aufgezeigt wird, in welchen Situationen ein solcher Plan besonders sinnvoll eingesetzt werden kann.

Die Änderungen in Absatz 7 entsprechen in Ziel und Inhalt derjenigen in § 10 Absatz 5.

#### **Zu Nummer 6 (Änderung von § 23)**

Der neu eingeführte § 23 Absatz 4 sieht ein grundsätzliches Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen in Naturschutzgebieten vor. Die zuständige Behörde kann von diesem Verbot im Einzelfall aus den in Satz 2 genannten Gründen Ausnahmen zulassen. Bei der Regelung des Satzes 2 Nummer 2 handelt es sich insoweit um eine der Befreiungsbestimmung des § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vorgehende Spezialregelung (lex specialis).



Ergänzend besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2. § 23 Absatz 4 Satz 3 stellt klar, dass weitergehende Schutzvorschriften unberührt bleiben. Hinsichtlich der Begriffe der „Straßen und Wege“ ist auf das Straßen- und Wegerecht abzustellen.

#### **Zu Nummer 7 (Änderung von § 24)**

Durch die Neufassung von § 24 Absatz 3 Satz 2 wird der Geltungsbereich des in § 23 Absatz 4 enthaltenen Verbots der Neuerrichtung bestimmter Beleuchtungen auch auf Nationalparke erstreckt.

#### **Zu Nummer 8 (Änderung von § 30)**

Mit der neu eingefügten Nummer 7 in § 30 Absatz 2 Satz 1 werden artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern in den Kreis der nach Bundesrecht gesetzlich geschützten Biotope einbezogen. Unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten können Konkretisierungen hinsichtlich des jeweiligen Begriffsverständnisses, etwa im Hinblick auf Artenreichtum, Artenzusammensetzung und andere Kriterien, von den Ländern in ihren Ländergesetzen oder Kartieranleitungen vorgenommen werden. Maßnahmen, die zur Erhaltung und insektenfreundlichen Bewirtschaftung dieser Biotope erforderlich sind, sowie eine finanzielle Förderung dieser Maßnahmen sind auch weiterhin möglich. Die anthropogen entstandenen Biotope „artenreiches Grünland“ und Streuobstwiesen eignen sich in besonderer Weise für Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes oder die Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen.

##### **1. Artenreiches Grünland**

Erfasst werden durch extensive bis mittelintensive Bewirtschaftung mäßig trockener bis mäßig feuchter Standorte entstandenes Grünland (ohne Borstgrasrasen): ein- bis zweischürige (selten bis dreischürige) Frischwiesen mit i. d. R. spätem erstem Schnitt nicht vor der Hauptblüte der Gräser, geringer Düngung, ohne bis geringe Stickstoffgaben und extensiv genutzte Weiden (bzw. Mähweiden) mit spätem Weideauftrieb und einer geringen Weideintensität. Dieser Biotoptyp entspricht den FFH-Lebensraumtypen (LRT) „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) und „Berg-Mähwiesen“ (6520). An artenreiche Grünlandbestände als Lebensraum sind u.a. eine Vielzahl von Arthropoden (einschließlich Insekten), Reptilien, Kleinsäuger und Vögel gebunden.

##### **2. Streuobstwiesen**

Erfasst werden flächig angelegte, extensiv genutzte Obstbaumbestände mit mindestens 25 lebenden Bäumen, überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 160 cm Stammhöhe), auf Wiesen mit einer Mindestfläche von 1500 qm. Bei Streuobstwiesen handelt es sich um traditionelle landwirtschaftliche Nutzungsformen, die ursprünglich in weiten Teilen Deutschlands verbreitet waren. Typisch ist die Kombination aus Obstanbau mit mittel- und hochstämmigen Obstbäumen (z.T. auch mit Nussbäumen) mit einer meist wenig intensiven Grünlandnutzung. Nicht von dem Begriff der „Streuobstwiese“ erfasst werden Erwerbsobstbauquartiere (üblicherweise obstartspezifische Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Baumreihen).

Traditionelle Streuobstwiesen bieten einer großen Zahl von heimischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Insekten und Vögeln, wichtige Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen, die in Intensiv-Niederstammlantagen nicht entstehen (z. B. Baumhöhlen für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse; Totholz für totholzbesiedelnde Insekten).

Streuobstwiesen unterlagen und unterliegen weiterhin vielfältigen Gefährdungsursachen (z.B. Rodungen für Intensiv-Niederstamplantagen, Ausweitung von Siedlungs- und Gewerbegebieten, Umgehungsstraßen etc., aber auch mangelnde Pflege und Überalterung). In der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen sind Streuobstbestände insgesamt (Biotoptyp: 41.06) als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Kat. 1-2) eingestuft.

### **3. Steinriegel**

Erfasst werden künstlich aus Steinen errichtete lineare (Riegel) oder flächige (z. B. Lesesteinhaufen) Biotoptypen in der freien Landschaft. Die vorübergehende Lagerung von Lesesteinen oder Feldsteinen (bis zu zwei Jahren) ist hiervon nicht erfasst.

Steinriegel und Lesesteinhaufen waren früher in vielen landwirtschaftlich genutzten Regionen weit verbreitet. Sie entstanden insbesondere an Bewirtschaftungsgrenzen von Äckern durch das Aufsichten von Steinen, die von der Wirtschaftsfläche abgesammelt wurden. Aufgrund ihres Substrats und ihrer lückigen Struktur sowie des besonderen Mikroklimas bieten sie wichtigen Lebensraum für eine hochspezialisierte Fauna und Flora. Hierzu zählen insbesondere zahlreiche Insektenarten, aber auch Reptilien.

Im Zuge der zunehmenden Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den letzten Jahrzehnten und der deutlichen Vergrößerung der Schlaggrößen sind diese Ackerbegleitbiotope, wie viele andere, erheblich in ihrem Bestand zurückgegangen.

In der aktuellen Roten Liste gefährdeter Biotoptypen sind „Steinriegel und Steinhaufen“ (Biotoptyp: 32.05.01) als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Kat. 1-2) eingestuft.

### **4. Trockenmauern**

Erfasst werden künstlich meist aus Bruchsteinen errichtete, unverfugte (bzw. ehemals verfugte oder in Lehm aufgesetzte) Mauern in der freien Landschaft, die entweder eine Abgrenzungs- und Stützfunktion (z. B. Trockenmauern in Weinbergen) aufweisen bzw. -wiesen oder Ruinen von meist historischen Bauwerken darstellen. Typisch sind ein extremes Mikroklima und ein hoher Strukturreichtum.

Trockenmauern fungieren als wertvolle Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten natürlicher Felsbiotope und haben damit insbesondere in felsarmen Regionen eine hohe Bedeutung als Lebensraum einer hochspezialisierten Flora und Fauna. Hierzu gehören insbesondere Reptilien und viele Insekten aber auch spezialisierte Pflanzenarten(-gattungen) wie Mauerpfeffer (*Sedum spec.*) und Streifenfarn (*Asplenium spec.*).

Durch die zunehmende Intensivierung in der Agrarlandschaft und erheblich vergrößerte Bewirtschaftungseinheiten sind insbesondere auch in den Weinbauregionen Trockenmauern in ihrem Bestand erheblich zurückgegangen. Zudem ging dieser spezielle Lebensraum auch durch Verfugen ehemaliger Trockenmauern bzw. durch ihren Ersatz mit verfugten Mauern verloren.

Aufgrund dieser Bestandsrückgänge werden Trockenmauern in der aktuellen Roten Liste gefährdeter Biotoptypen als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ (Kat. 1-2) eingestuft.

Mit der neuen Regelung in § 30 Absatz 2 Satz 4, wonach Satz 1 Nummer 7 nicht gilt für die Unterhaltung von Funktionsgrünland auf Flugbetriebsflächen, soll sichergestellt werden, dass es Flugplatzbetreibern auch weiterhin möglich bleibt, ihrer Pflicht gemäß § 45 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) nachzukommen, wonach sie den Flughafen

in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben haben. Große Flächen der Flughäfen bestehen aus artenreichem Grünland, die als Flugbetriebsflächen dienen und dementsprechend von den Flugplatzbetreibern genutzt werden. Dazu ist die Instandhaltung als Flugbetriebsflächen sowie die dauerhafte Pflege der Flächen unabdingbar.

Durch die Ergänzung der Unberührtheitsklausel in Absatz 8 um die Inbezugnahme bestehender landesrechtlicher Regelungen, die die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 genannten Biotope „artenreiches Grünland“ und „Streuobstwiesen“ betreffen, soll insbesondere der Sondersituation Rechnung getragen werden, dass in mehreren Ländern erst vor Kurzem vor dem Hintergrund von Volksbegehren mit Insektenschutzbezug neue Regelungen dieser Art geschaffen worden sind, in denen spezifisch regionale Kompromisse ihren Ausdruck finden.

### **Zu Nummer 9 (Einfügung eines neuen § 30a)**

Die Vorschrift dient dem besseren Schutz der Insekten im Besonderen und der Biodiversität im Allgemeinen durch die Einschränkung der Anwendung bestimmter Biozide in bestimmten ökologisch besonders schutzbedürftigen Teilen von Natur und Landschaft.

Sie bezieht sich speziell auf Mittel gegen Arthropoden und auf Holzschutzmittel und konzentriert sich damit auf Biozide mit bestimmungsgemäß insektizider Wirkung. Die Regelung greift nur bei Handlungen außerhalb geschlossener Räume und beschränkt sich auf das Untersagen eines flächigen Einsatzes von Mitteln gegen Arthropoden und hinsichtlich der Holzschutzmittel auf das Untersagen eines Ausbringens durch Spritzen oder Sprühen.

Auf diese Weise werden solche Formen der Ausbringung erfasst, bei denen es in vergleichbarer Weise zu einer Belastung durch Umweltexposition kommen kann, wie bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Freiland. Damit dient die Vorschrift der Verhinderung einer Beeinträchtigung von Abundanz und Vielfalt von Insekten ebenso wie von Arten nachgeschalteter Trophiestufen.

Nicht beschränkt wird dagegen insbesondere die dem persönlichen Schutz dienende unmittelbare Anwendung von Arthropoden-abwehrenden Biozidprodukten am Menschen. Solche Mittel gehören nicht zu den von der Regelung erfassten Produktarten 18 bzw. 8 gemäß Anhang V der EU-Biozid-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012).

Zudem sieht die Regelung die Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung von dem Verbot der Ausbringung von Mitteln gegen Arthropoden vor. Ausnahmen können nach Satz 2 im Einzelfall gewährt werden, wenn der Schutz der Gesundheit dies erfordert, was zugleich eine Beschränkung der Ausnahmeerteilung auf einen zeitlich begrenzten konkreten Anwendungsfall impliziert. Der Begriff der Gesundheit umfasst dabei neben der menschlichen Gesundheit auch die Gesundheit gehaltener Tiere. Nach Satz 3 können die Länder Ausnahmen unter den Voraussetzungen nach Satz 2 auch allgemein in der jeweiligen Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft zulassen. Dies erlaubt die Bildung von Fallgruppen, ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass eine ausnahmsweise Ausbringungsmöglichkeit aus Gründen der Erforderlichkeit jeweils zeitlich zu begrenzen ist.

Nach Satz 4 bleiben § 34 und weitergehende Schutzvorschriften des Landesrechts sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes oder nach den auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen der Länder durch die Regelung unberührt.

Da die Regelung auf Biozidprodukte abstellt, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen, gilt sie wie diese nicht für Pflanzenschutzmittel, die der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S.

1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, und Tierarzneimittel, die der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43) unterfallen (vgl. Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben c und i der Verordnung (EU) Nr. 528/2009).

### **Zu Nummer 10 (Änderung von § 39)**

§ 39 Absatz 4a Satz 1 stellt klar, dass wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen sowie Maßnahmen der Umweltbildung einen vernünftigen Grund im Sinne von Absatz 1 Nummern 1 bis 3 darstellen. Wissenschaftliche Untersuchungen durch universitäre Forschungseinrichtungen, aber auch naturkundliche Untersuchungen durch ehrenamtlich tätige entomologische Vereine leisten einen wichtigen Beitrag zum Insektenschutz, da sie die dafür notwendigen Erkenntnisgrundlagen liefern. Gleiches gilt für Naturschutzmaßnahmen in Bezug auf andere Artengruppen, auch hier setzt ein Schutz ausreichende Kenntnisse zu Vorkommen und Verbreitung der Arten und dem Zustand von deren Lebensräumen voraus.

§ 2 Absatz 1 bestimmt, dass jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten soll, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Eine wichtige Grundlage hierfür wird durch die Umweltbildung in Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Bildungsangebote von Naturschutzvereinigungen gelegt. Die Umweltbildung leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes. Soweit Tiere oder Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten betroffen sind, ist für Handlungen im Sinne des § 44 Absatz 1 die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 erforderlich. Im Rahmen der Ausnahmeerteilung ist der besondere Beitrag zu berücksichtigen, den wissenschaftliche und naturkundliche Untersuchungen an geschützten Arten, etwa Untersuchungen zu Vorkommen, Abundanz und Verbreitung von Insekten mittels Malaisefallen, zum Schutz der betreffenden Arten leisten. Sowohl arten- als auch gebietsbezogene Schutzmaßnahmen setzen das Vorliegen einer ausreichenden Erkenntnisgrundlage voraus. So haben die Erkenntnisse aus langjährigen naturkundlichen Untersuchungen und deren wissenschaftliche Auswertung ganz maßgeblich zu vorliegendem Gesetzentwurf beigetragen.

Satz 2 stellt klar, dass Vorschriften des Tierschutzrechts unberührt bleiben.

### **Zu Nummer 11 (Einfügung eines neuen § 41a)**

Die Vorschrift dient dem Schutz von Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor mit Lichtimmissionen verbundenen nachteiligen Auswirkungen. Hierzu gehören geänderte Räuber-Beute-Verhältnisse, die Gefahr der Tötung von Insekten z.B. durch direkte Hitzeeinwirkung oder Erschöpfung, die Beeinträchtigung des Vogel- oder Fledermauszugs sowie die Beeinträchtigung von Ökosystemfunktionen wie nächtlicher Bestäubung. Des Weiteren kann das Weglocken von Insekten aus Lebensraumteilen über z.T. weite Distanzen (sog. Staubsaugereffekt) dazu führen, dass Arten ihre Lebenszyklen nicht vollenden können und somit die ökologischen Verbindungen zwischen Lebensräumen durch diese Arten unterbrochen werden.

Absatz 1 sieht in Verbindung mit der nach § 54 Absatz 4d Nummer 1 bis 3 zu erlassenden Rechtsverordnung eine Verpflichtung des Betreibers vor, bei der Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grund-

stücke sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen sowie bei deren Betrieb die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um vermeidbare nachteilige Auswirkungen von Lichtimmissionen zu vermeiden.

Neben der Neuanlage werden durch Absatz 1 Satz 2 auch wesentliche Änderungen der in Satz 1 genannten Beleuchtungen erfasst. Der Begriff der wesentlichen Änderung orientiert sich hierbei am allgemeinen Begriffsverständnis etwa des § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, welcher dann erfüllt ist, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Umrüstung im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 meint einen Vorgang, bei welchem die Beleuchtungsanlage für eine technisch andere Betriebsart eingerichtet wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Art des Leuchtmittels durch eine andere ersetzt wird (z.B. Umrüstung auf LED-Technik). Die Nachrüstung meint demgegenüber eine nachträgliche Ergänzung der vorhandenen Anlage im Sinne eines Upgrades. Hier könnte beispielsweise der Einsatz eines modifizierten Lampenschirms oder einer Blende zu einer veränderten Ausleuchtung der Umgebung führen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Einhaltung der Vorgaben des Absatzes 1 Satz 1 und 2 durch die für die Zulassung oder Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung der zu beleuchtenden (bzw. im Falle bestimmter Werbeanlagen selbst Licht emittierenden) Anlagen oder der Beleuchtung als solcher zuständigen – oder die Anlage oder Beleuchtung selbst errichtenden – (Fach-) Behörde zu prüfen und durch Treffen der hierfür erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen sicherzustellen ist. Dies kann es insbesondere erfordern, Anordnungen im Hinblick auf technische oder konstruktive Vorkehrungen zu treffen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen, soweit keine weitergehende Form der Beteiligung bestimmt ist.

Absatz 3 enthält eine verfahrensbezogene Auffangregelung für den Fall, dass die Errichtung oder wesentliche Änderung von Beleuchtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, also kein Anwendungsfall des Absatzes 2 gegeben ist. In dieser Situation ist die Errichtung oder wesentliche Änderung unter bestimmten Voraussetzungen vorab der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese kann dann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige und dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen die zur Durchführung des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erforderlichen Anordnungen treffen.

#### **Zu Nummer 12 (Änderung von § 54)**

§ 54 Absatz 4d verpflichtet das Bundesumweltministerium, zur Konkretisierung und Operationalisierung der Vorgaben des § 41a Absätze 1 bis 3 unter Beteiligung des Bundesrates Festlegungen in Form einer Rechtsverordnung zu treffen. Dies dient insbesondere der Ermöglichung der Vorgabe technischer Anforderungen im Sinne des Insektenschutzes. Durch die nach Satz 1 Nummer 1 festzulegenden Grenzwerte sollen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft begrenzt, zugleich aber auch Anforderungen an z.B. Straßenverkehrssicherungspflichten gewahrt werden. Nach Nummer 2 sind durch Beleuchtungen zu erfüllende technische Eigenschaften sowie konstruktive Anforderungen und Schutzmaßnahmen festzulegen. Nummer 3 ermöglicht es, nähere Vorgaben in Bezug auf die Erfüllung der Nachrüstungspflichten für die Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen zu erlassen. Zudem kann der Zeitpunkt bestimmt werden, ab welchem die jeweiligen Vorgaben Geltung besitzen sollen, um den betroffenen Kommunen und anderen Adressaten eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren. Nummer 4 ermöglicht es, Näheres zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 41a Absatz 3 zu bestimmen.

§ 54 Absatz 6a ermächtigt das Bundesumweltministerium Regelungen zur Beschränkung oder zum Verbot von Insektenfallen zu treffen, die außerhalb geschlossener Räume verwendet werden. Der Begriff der „Insektenfallen“ umfasst dabei sowohl solche Fallen, mit denen Insekten lebendig eingefangen werden (Lebendfallen), als auch solche, durch welche Insekten getötet werden. Erfasst sind zum Beispiel sog. „Insektenvernichterlampen“, bei denen Insekten mittels künstlicher Lichtquellen angelockt werden, und die in der Pferdehaltung gebräuchlichen Bremsenfallen (Studie Jäckel et al. NuL 2020, S. 129 ff.). Die Verordnung kann allgemeine Ausnahmen und Regelungen für behördliche Einzelfallausnahmen vorsehen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung von Insektenfallen (z.B. sog. Mailaisefallen) für wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen. Des Weiteren kann die Verordnung Hinweispflichten für diejenigen vorsehen, die Insektenfallen Verkauf anbieten, um die Käuferinnen und Käufer über die Grenzen des Gebrauchs zu informieren. § 54 Absatz 6a lässt Einschränkungen und Regelungen auf der Grundlage von § 54 Absatz 6 unberührt.

§ 54 Absatz 6b ermächtigt das Bundesumweltministerium, den Betrieb von Himmelsstrahlern (so genannte „Skybeamer“, „Skyrosen“, Laser oder andere Projektionsscheinwerfer mit gebündelten oder aufgefächerten Lichtstrahlen) für bestimmte Zeiträume oder ganzjährig zu beschränken oder zu untersagen. Himmelsstrahler werden vor allem aus ästhetischen Gründen (z.B. für Lasershows) oder zu Werbezwecken eingesetzt, um die Nachthimmel weithin sichtbar zu erleuchten. Aufgrund der besonderen technischen Ausführung und der Art des Betriebs können diese erhebliche nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Avifauna haben. Die Verordnung konkretisiert durch technische Spezifikationen, welche Scheinwerfer den Betriebseinschränkungen und Betriebsverboten unterliegen. Zu den Himmelsstrahlern zählen insbesondere Scheinwerfer mit einer elektrischen Mindestleistung von 900 Watt oder mehr sowie starke Laser und LED-Strahler mit vergleichbaren Lichtemissionen. Von dem Begriff nicht umfasst sind Leuchttürme. Zeitlichen Einschränkungen bzw. Verbote haben insbesondere die Hauptvogelzeiten im Frühjahr und Herbst zu berücksichtigen, da während dieser der Betrieb von Himmelsstrahlern insbesondere bei Schlechtwetterlagen zu Störungen des natürlichen Zugverhaltens führen. Die Verordnung kann sowohl allgemeine Ausnahmen als auch Regelungen für behördliche Einzelfallausnahmen vorsehen. Dies gilt insbesondere soweit nur geringfügige nachteilige Auswirkungen auf Tiere wild lebender Arten zu besorgen sind oder eine Ausnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

Durch die Änderungen in Absatz 9 werden zu Gunsten der mit Blick auf den jeweiligen Bezugspunkt der Rechtsverordnungen nach Absatz 4d, 6a und 6b in besonderer Weise betroffenen Bundesministerien Einvernehmensefordernisse im Verordnungsgebungsverfahren etabliert.

Die neuen Absätze 10a und 10b ermächtigen – gedanklich wiederum in Rückanknüpfung an § 1 Absatz 7 und das Konzept von „Natur auf Zeit“ – das Bundesumweltministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie im Falle des Absatz 10b auch mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Anforderungen für die Durchführung von Maßnahmen, die darauf abzielen, durch das Ermöglichen ungerichteter Sukzession oder durch Pflege – im Falle des Absatzes 10a auch durch Nutzung – für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren auf Flächen mit einer zugelassenen Gewinnung mineralischer Rohstoffe oder Flächen mit einer zugelassenen gewerblichen, verkehrlichen oder baulichen Nutzung den Zustand von Biotopen und Arten zu verbessern, zu regeln, bei deren Beachtung im Rahmen der Inanspruchnahme der Fläche oder eines Teils derselben entweder schon nicht gegen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 44 Absatz 1 und 2 verstoßen wird oder im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 und 2 allgemein zugelassen wird. In der Rechtsverordnung ist dabei insbesondere zu regeln, dass und zu welchem Zeitpunkt

solche Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde anzuzeigen und welche Unterlagen bei dieser Anzeige vorzulegen sind. Zu diesen Unterlagen können insbesondere ein Arteninventar und ein fachlicher Durchführungsplan gehören. Weiterhin ist in der Rechtsverordnung zu regeln, dass die Behörde die Durchführung der Maßnahme zeitlich befristen oder anderweitig beschränken kann. Die Bundesregierung wird von der Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 10b erst dann Gebrauch machen, wenn eine Evaluierung der Anwendung der Vorschriften der §§ 1 Absatz 7, 2 Absatz 7 und der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 10a zu einer positiven naturschutzfachlichen Bewertung gelangt. Die vorrangige Fokussierung auf Flächen des Rohstoffabbaus trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass diese sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht ein besonderes Potential zur Schaffung eines ökologischen Mehrwertes auch durch zeitlich von vornherein begrenzten Maßnahmen im vorgenannten Sinne aufweisen, als auch aufgrund der hier vorzufindenden relativen Gleichförmigkeit und Großflächigkeit der Nutzung und Homogenität der betroffenen Flächen für eine Standardisierung der Vorgaben für auf diesen durchzuführende „Natur auf Zeit“-Maßnahmen durch Rechtsverordnung am ehesten geeignet erscheinen.

### **Zu Nummer 13 (Änderung von § 69)**

Mit der Änderung in § 69 Absatz 2 Nummer 6 wird die Grundlage für eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionierung von Verstößen gegen die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d enthaltenen Vorschriften zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen von Lichtverschmutzung auf Tiere und Pflanzen wildlebender Arten geschaffen.

Mit der Einführung einer neuen Nummer 4b in Absatz 3 wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand zur Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der Errichtung bestimmter Beleuchtungen in Naturschutzgebieten und Nationalparks geschaffen.

Mit der neuen Nummer 5a wird auch die Regelung des § 30a zur Einschränkung des Biozideinsatzes in bestimmten, ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand flankiert.

Durch die Einführung einer neuen Nummer 17b werden schließlich Verstöße gegen die in § 41a Absatz 3 Satz 1 normierte Pflicht zur Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Beleuchtungen im Sinne von § 41a Absatz 1 Satz 1 und 2, die nicht von einer Behörde durchgeführt wird und keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, gegenüber der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bußgeldbewehrt.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die in Absatz 3 enthaltene bedingte Inkrafttretensregelung ist der auch inhaltlich und regelungstechnisch untrennbaren Verknüpfung der hier betroffenen Regelungen, insbesondere des neuen § 41a BNatSchG, mit denen der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 4d BNatSchG geschuldet.